

BGer 4A 612/2019 vom 27. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_612_2019

FR: TF 4A 612/2019 du 27 janvier 2020

IT: TF 4A 612/2019 del 27 gennaio 2020

Regeste

Organisationsmangel | Register

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 27.01.2020 4A 612/2019 (4A_612/2019)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 27.01.2020 4A 612/2019 (4A_612/2019) Tribunale federale I Corte di diritto civile 27.01.2020 4A 612/2019 (4A_612/2019)

Organisationsmangel | Register

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A_612/2019 Urteil vom 27. Januar 2020 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A._____ in Liquidation, Beschwerdeführerin, gegen Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Organisationsmangel, Beschwerde gegen die Verfügung des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2019 (HE190161-O). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. Dezember 2019 beim Bundesgericht Beschwerde gegen die Verfügung des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2019 erhob; dass Rechtsschriften an das Bundesgericht nach Art. 42 Abs. 2 BGG unter anderem die Unterschrift zu enthalten haben; dass die Beschwerdeeingabe vom 11. Dezember 2019 keine Unterschrift enthielt; dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 13. Dezember 2019 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert wurde, bis am 17. Januar 2020 das mit der Verfügung zurückgesandte Original der Beschwerdeschrift von einer zeichnungsberechtigten Person unterschreiben zu lassen und dem Bundesgericht zu retournieren, wobei darauf hingewiesen wurde, dass ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe; dass die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung innerhalb der angesetzten Frist nicht nachkam; dass aus diesem Grund auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist; dass mit dem Entscheid in der Sache das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 3 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. Januar 2020 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.